

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SSH GmbH

A. Allgemeine Bestimmungen

Nachfolgende Bestimmungen gelten, soweit anwendbar, für alle Leistungen der SSH GmbH.

Vertragsinhalte

Für folgende Vertragsinhalte bestehen besondere Bedingungen, die durch diese allgemeinen Bedingungen ergänzt werden:

- Softwareanpassung
- Bedingungen zur Nutzung von Software
- Lieferung von Hardware einschließlich Paketsoftware von Drittherstellern

Ergänzend gelten diese „Allgemeinen Bestimmungen“.

Ausschließlichkeit

Es gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen der SSH GmbH:

Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

Kooperation und Austauschverträge

Das Erreichen des jeweiligen Vertragserfolges setzt eine enge Kooperation zwischen dem Kunden und der SSH GmbH voraus. Beide Partner erklären im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ihre uneingeschränkte Bereitschaft zur gegenseitigen Rücksichtnahme, umfassender Information, vorsorglichen Warnung vor Risiken und Schutz gegen störende Einflüsse von dritter Seite. Eine gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen Kunde und SSH GmbH wird hierdurch nicht begründet.

Mitwirkung

Soweit Mitwirkungspflichten aufgestellt sind, verpflichtet sich der Kunde diesen so nachzukommen, dass keine Verzögerung in der Durchführung der jeweiligen Dienstleistungen entstehen.

Auftragserteilung

Aufträge des Kunden können von allen Personen, die im Namen des Kunden auftreten, erteilt werden, soweit der Kunde Kenntnis von deren Handeln hat oder bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte haben können.

Projektverantwortliche

Für Durchführung und Abwicklung eines Auftrages benennen beide Vertragsparteien schriftlich je einen Projektverantwortlichen und einen Stellvertreter, welche im Innenverhältnis wie im Außenverhältnis ermächtigt sind, im Rahmen des jeweiligen Auftrags verbindliche Entscheidungen gegenüber der SSH GmbH treffen zu können.

Erklärungen von gesetzlichen Vertretern, Prokuristen oder Generalbevollmächtigten sind von der vorbenannten Regelung nicht betroffen. Für diese gelten weiterhin die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Auftragsdurchführung

Die SSH GmbH ist berechtigt, sich bei der Durchführung der Aufträge Dritter zu bedienen.

Datenschutz

Beide Parteien stellen sicher, dass sie im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages keine Handlungen vornehmen, die gegen bestehende Datenschutzbestimmungen verstoßen.

Geheimhaltung

Die SSH GmbH vereinbart mit dem Kunden eine Vertraulichkeitsvereinbarung. Ergänzend und soweit eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung nicht abgeschlossen wird, gelten folgende Bestimmungen:

Software und Systemberatung

Die SSH GmbH und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerfen. Die Unterlagen und Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen.

Der Kunde ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen mit dem Vermerk „Vertraulich“ zu versehen.

Durch geeignete Vereinbarungen, sowie die Schaffung technischer und organisatorischer Vorkehrungen stellen die Vertragsparteien sicher, dass ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der gleichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Diese Pflichten bleiben auch für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung der Vertragsbeziehung bestehen.

Vertragsschluss

Die Angebote der SSH GmbH sind freibleibend. Änderungen der Leistungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

Soweit Leistungen von der SSH GmbH kostenlos erbracht werden, kann der Kunde hieraus keinen Anspruch ableiten, dass eine solche Leistung auch zu einem späteren Zeitpunkt kostenlos erfolgt.

Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug ist der Kunde außerdem verpflichtet, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. an die SSH GmbH zu bezahlen.

Die Geltendmachung weiterer Verzugsansprüche der SSH GmbH ist nicht ausgeschlossen.

Schutzrechte Dritter

Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die von der SSH GmbH gelieferte Software geltend und wird die Nutzung der Software hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet die SSH GmbH wie folgt:

Die SSH GmbH wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die Software so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Kunden zumutbarer Weise entspricht oder den Kunden von Lizenzgebühren für die Nutzung der Software während der vereinbarten Überlassungsdauer gegenüber dem Schutzrechtinhaber oder Dritten freistellen.

Gelingt dies der SSH GmbH zu angemessenen Bedingungen nicht, wird sie dies dem Kunden mitteilen und ihm die Nutzung ab einem bestimmten Zeitpunkt untersagen. Der Kunde ist nach Wahl der SSH GmbH verpflichtet, die Software, einschließlich der Dokumentation und aller Kopien, entweder zu löschen oder an die SSH GmbH zurückzugeben. Ein Vergütungsanspruch der SSH GmbH besteht nur für den Zeitraum, in dem die Software vom Kunden genutzt werden konnte.

Voraussetzungen für die Haftung der SSH GmbH, nach vorstehenden Absätzen, sind, dass der Kunde die SSH GmbH von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder der SSH GmbH überlässt oder nur im Einvernehmen mit der SSH GmbH führt.

Stellt der Kunde die Nutzung der Software aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die SSH GmbH ausgeschlossen.

Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Gewährleistung

Geringfügige Änderungen der Ausführung von Leistungen und geringfügige Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit berechtigen den Kunden nicht zu Gewährleistungsansprüchen.

Die Gewährleistungszeit beträgt 12 Monate. Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuches, so beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre.

Software und Systemberatung

Soweit Softwareprogrammierung Gegenstand des konkreten Auftragsverhältnisses ist, wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Wissenschaft und Technik nicht möglich ist, ein fehlerfreies Softwareprogramm zu erstellen.

Haftung

Soweit die SSH GmbH nicht ausdrücklich die Datensicherung übernommen hat, trägt der Kunde selbst dafür die Verantwortung, dass eine aktuelle Datensicherung in geeigneter Form betrieben wird und eine zeitnahe und wirtschaftlich vernünftige Wiederherstellung von verloren gegangenen Daten gewährleistet ist.

Die SSH GmbH haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die SSH GmbH nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. Im Fall einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind. Eine Haftung für das Fehlen der garantierten Beschaffenheit, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel, nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz bleibt unberührt.

Höhere Gewalt

Für den Fall, dass eine Partei trotz aller ihr zumutbaren Anstrengungen die geschuldete Leistung aufgrund höherer Gewalt (insbesondere Krieg, Streik, Naturkatastrophen und Stromausfall) nicht erbringen kann, ist sie für die Dauer der Hinderung von ihren Leistungspflichten befreit.

Die SSH GmbH haftet nicht für Störungen, die nicht in ihrem Einflussbereich stehen.

Rangfolge

Die Regelungen zwischen der SSH GmbH und dem Kunden stehen in folgender Rangfolge, wobei die niedrigere Ziffer der höheren vorgeht:

1. individuelle schriftliche Änderungen und / oder Ergänzungen dieses Vertrages nach Vertragsschluss
2. von den Parteien unterzeichnete Verträge samt ihren Anlagen
3. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen
4. gesetzliche Vorschriften
5. Standards und Normen

Bei gleichrangigen Dokumenten, die chronologisch entstanden sind, ist das aktuellste ausschlaggebend. Lücken werden durch die jeweils nachrangigen Bestimmungen ausgefüllt.

Abtretung

Der Kunde kann Rechte aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der SSH GmbH abtreten.

Aufrechnung gegen Ansprüche

Die Aufrechnung mit Forderungen der SSH GmbH durch den Kunden ist nur zulässig, wenn diese unbestritten sind oder durch rechtskräftigen Titel festgestellt wurden.

Schriftform und Nebenabreden

Nebenabreden bestehen nicht. Vertragsänderungen und / oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Hierbei genügt zur Einhaltung der Schriftform die telekommunikative Übermittlung (z. B. e-Mail). Gleiches gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Sitz der SSH GmbH.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, sofern die Parteien Kaufleute sind, Würzburg. Die SSH GmbH bleibt berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden Klage oder andere gerichtliche Verfahren zu erheben oder einzuleiten.

Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung herbeizuführen, die dem beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt und die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.

Software und Systemberatung

B. Softwareanpassung

Soweit Softwareanpassung geschuldet ist, wird die SSH GmbH die notwendigen Anpassungsleistungen liefern. Die Bestimmungen des Teil A gelten ergänzend.

Leistungsumfang

Die von der SSH GmbH geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung

Jede der Vertragsparteien benennt für die Dauer des Projekts einen Projektleiter.

Rechte an den Individualanpassungen

Die SSH GmbH räumt dem Kunden hinsichtlich der Standard-Software und der Anpassungsleistungen ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Recht ein, diese Software auf seiner Anlage zu nutzen. Weitergehende Rechte erhält der Kunde nicht.

Lieferumfang

Die SSH GmbH wird die vertraglich vereinbarte Standard-Software nebst Anpassungsleistungen beschaffen oder herstellen und sie dem Kunden liefern und installieren. Zum Lieferumfang gehören die Lieferung der Programme im Objektcode bzw. Zwischencode und die Lieferung einer Benutzerdokumentation. Den Quellcode erhält der Kunde nicht.

C. Bedingungen zur Nutzung von SSH Standardsoftware

Die Software der SSH GmbH wird nicht verkauft, sondern lizenziert zum Zwecke der Nutzung. Eigentum erhält der Kunde nur am Speichermedium, am Handbuch sowie den sonstigen zugehörigen Schriftdokumenten. Die Bestimmungen des Teil A gelten ergänzend.

Umfang der Lizenz

Hat der Kunde Mehrfachlizenzen für die Software erworben, dürfen immer nur höchstens so viele Kopien in Benutzung sein, wie Lizenzen vom Kunden erworben wurden. Wenn die voraussichtliche Zahl der Benutzer der Software die Zahl der erworbenen Lizenzen übersteigt, so muss der Kunde angemessene Mechanismen oder Verfahren bereithalten, um sicherzustellen, dass die Zahl der Personen, die die Software gleichzeitig benutzen, nicht die Zahl der Lizenzen übersteigt.

Rechte an der Software

Die SSH GmbH räumt dem Kunden hinsichtlich der Standard-Software und der Anpassungsleistungen ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Recht ein, diese Software auf seiner Anlage in dem in Anlage 1 bezeichneten Umfang zu nutzen. Weitergehende Rechte erhält der Kunde nicht.

Lizenzschutz

Die Software ist mit einem Lizenzschutzmechanismus ausgestattet.

Urheberrecht

Die Software ist urheberrechtlich geschützt, die aus dem Urheberrecht resultierenden Rechte stehen der SSH GmbH zu. Die Software enthält urheberrechtlich geschütztes Material sowie Betriebsgeheimnisse, zu deren Wahrung sich der Kunde verpflichtet. Es ist verboten, die Software zu dekompileieren, rückassemblieren oder auf andere Weise in allgemein lesbare Form umzuwandeln, sowie Software oder Teile der Software, sowie hieraus abgeleitete Produkte zu ändern, anzupassen, zu übersetzen, zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen oder herzustellen.

Das Urheberrecht umfasst insbesondere den Programmcode, die Dokumentation, das Erscheinungsbild, die Struktur und Organisation der Programmdateien, den Programmnamen, Logos und andere Darstellungsformen innerhalb der Software. Jede nicht ausdrücklich genehmigte Vervielfältigung, Nutzung, Weitergabe, Änderung oder Wiedergabe des Inhaltes der Software ist untersagt.

Das Handbuch sowie sonstige zur Software gehörende Schriftstücke sind urheberrechtlich geschützt.

D. Lieferung von Hardware einschließlich Paketsoftware von Drittherstellern

Es sind die Lizenzbedingungen der Hersteller zu beachten. Die Bestimmungen des Teil A gelten ergänzend.

Zahlungsbedingungen und Preise

Alle Rechnungen der SSH GmbH sind innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Maßgebend ist das Datum des Einganges der Zahlung bei der SSH GmbH. Im Verzugsfalle ist die SSH GmbH berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die SSH GmbH berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Die SSH GmbH ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.

Lieferung und Versand

Alle Angebote sind freibleibend. Lieferung erfolgt nur, solange der Vorrat reicht. Alle von der SSH GmbH genannten Liefertermine sind unverbindliche Liefertermine, es sei denn, dass ein Liefertermin ausdrücklich schriftlich bindend vereinbart wird. Verlangt der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder treten sonstige Umstände ein, die der SSH GmbH eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich machen, obwohl die SSH GmbH diese Umstände nicht zu vertreten hat, so verschiebt sich der Liefertermin um einen angemessenen Zeitraum. Wird die SSH GmbH an der rechtzeitigen Vertragserfüllung, z. B. durch Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen bei ihr oder bei ihren Zulieferanten gehindert, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der Maßgabe, dass der Kunde nach Ablauf von einem Monat eine Nachfrist von sechs Wochen setzen kann. Ist die Nichteinhaltung eines verbindlichen Liefertermins nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder auf sonstige nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von der SSH GmbH nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er der SSH GmbH nach Ablauf der verlängerten Frist eine angemessene Nachfrist setzt. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen, wenn die SSH GmbH nicht innerhalb der Nachfrist erfüllt. Wird der SSH GmbH die Vertragserfüllung aus den vorgenannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so wird sie von ihrer Lieferpflicht frei.

Die Kosten für den Versand und die Transportversicherung sind grundsätzlich vom Kunden zu tragen, wobei die Wahl des Versandweges und der Versandart im freien Ermessen der SSH GmbH liegt. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware beim Eintreffen sofort zu untersuchen und erkennbare Transportschäden, sowie jegliche Beschädigung der Verpackung unverzüglich schriftlich der SSH GmbH zu melden. Gleiches gilt für verdeckte Schäden.

Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Hardware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der SSH GmbH aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden Eigentum der SSH GmbH. Der Kunde ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt der SSH GmbH stehenden Sachen ordnungsgemäß zu versichern (d. h. Diebstahl-, Feuer-, Wasser- und Schwachstromversicherung) und der SSH GmbH auf Anforderung eine solche Versicherung nachzuweisen. Im Schadensfall gilt der Versicherungsanspruch des Kunden als an die SSH GmbH abgetreten. Der Kunde ist zur Verfügung über die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen nicht befugt. Bei Pfändungen oder Beschlagnahmen hat der Kunde die SSH GmbH unverzüglich schriftlich zu unterrichten und hat Dritte auf den Eigentumsvorbehalt der SSH GmbH unverzüglich in geeigneter Form hinzuweisen. Für den Fall, dass der Kunde dennoch die Liefergegenstände veräußert und die SSH GmbH dieses genehmigen sollte, tritt der Kunde der SSH GmbH bereits mit Vertragsabschluss alle Ansprüche gegen seine Abnehmer ab. Der Kunde ist verpflichtet, der SSH GmbH alle zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlichen Informationen herauszugeben und die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen.

Gewährleistung

Die SSH GmbH gewährleistet, dass die Waren nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Die SSH GmbH und der Kunde sind sich darüber einig, dass im Handbuch und / oder in der Preisliste enthaltene Erklärungen und Beschreibungen sowohl der Hard- als auch der Software keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften darstellen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate und beginnt mit dem Tag der Ablieferung. Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel hat der Kunde der SSH GmbH unverzüglich schriftlich zu melden. Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Mängeln, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Kunde ohne Zustimmung der SSH GmbH Geräte, Elemente oder Zusatzeinrichtungen selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, dass

Software und Systemberatung

der Kunde den vollen Nachweis führt, dass die noch in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.

Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt, setzt der Kunde der SSH GmbH eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Der Kunde teilt der SSH GmbH mit, welche Art der Nacherfüllung – Verbesserung der gelieferten oder Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache – er wünscht. Die SSH GmbH ist jedoch berechtigt, die gewählte Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten für sie durchgeführt werden kann und wenn die andere Art der Nacherfüllung keine erheblichen Nachteile für den Kunden mit sich bringen würde. Die SSH GmbH kann außerdem die Nacherfüllung insgesamt verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten für sie durchführbar ist.

Zur Durchführung der Nacherfüllung für denselben oder in direktem Zusammenhang stehenden Mangel stehen der SSH GmbH zwei Versuche innerhalb der vom Kunden gesetzten Frist zu. Nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder mindern. Das Rücktritts- bzw. Minderungsrecht kann bereits nach dem ersten erfolglosen Nacherfüllungsversuch ausgeübt werden, wenn ein zweiter Versuch innerhalb der gesetzten Frist dem Kunden nicht zuzumuten ist. Wenn die Nacherfüllung unter den oben ausgeführten Voraussetzungen verweigert wurde, steht dem Kunden das Minderungs- bzw. Rücktrittsrecht sofort zu.

Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.

Hat der Kunde die SSH GmbH wegen Gewährleistung in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel die SSH GmbH nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Kunde, sofern er die Inanspruchnahme der SSH GmbH fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen der SSH GmbH entstandenen Aufwand zu ersetzen.

Die Lieferung einer Bedienungsanleitung in englischer Sprache ist zulässig, wenn der Vertragsgegenstand noch nicht für den jeweiligen Markt vollständig lokalisiert ist. Gleiches gilt, wenn der Vertragsgegenstand generell nur in englischsprachiger Version lieferbar ist.

Haftungsbeschränkung

Die SSH GmbH haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die SSH GmbH nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzuges oder der Unmöglichkeit vorliegt. Im Fall einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind. Eine Haftung für das Fehlen garantierter Eigenschaften, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel, nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz bleibt unberührt.

Im Falle einer Inanspruchnahme der SSH GmbH aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des Kunden angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.